VEREINBARUNG ÜBER DIE ABRECHNUNG DES MESSSTELLENBETRIEBSENTGELTS FÜR INTELLIGENTE MESSTECHNIK

zwischen

Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert

als grundzuständiger Messstellenbetreiber, im Folgenden **Messstellenbetreiber** genannt,

und

.....
(Name, Adresse)

im Folgenden **Lieferant** genannt,

im Folgenden auch **Partei** bzw. gemeinsam **Parteien** genannt

© Becker Büttner Held (Stand 05/2024)

Präambel

Das MsbG verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort geregelten Fällen zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die maximal zulässige Höhe der Messstellenbetriebsentgelte für Standard- und Zusatzleistungen[1] ist vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen (§§ 30, 32, 35 MsbG) als Bruttopreis vorgegeben worden. Das MsbG sieht im Grundsatz vor, dass auch der Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems (Messstellenbetrieb) Teil des Vertrags zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist, wobei der Anschlussnutzer den auf ihn entfallenden Anteil des Messstellenbetriebsentgelts schuldet. Das MsbG sieht für die Erbringung von Zusatzleistungen grundsätzlich vor, dass diese vertraglich vereinbart werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG). Sofern der Anschlussnutzer der Nachfrager der Zusatzleistungen ist, wird der Vertrag mithin zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer abgeschlossen. Der Anschlussnutzer ist aus Sicht des Lieferanten der belieferte Kunde. Für Kunden des Lieferanten, denen gegenüber er neben den Netznutzungsentgelten auch den Messstellenbetrieb abrechnen möchte, wollen die Parteien mit der vorliegenden Vereinbarung den entgeltlichen Teil der Leistung Messstellenbetrieb im Verhältnis der Parteien regeln (vgl. § 2 Abs. 1), um eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Abrechnung der Entgelte für die Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG (nachfolgend ebenfalls als **Messstellenbetriebsentgelt** bezeichnet). Die weiteren vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG sowie aus dem Vertrag über die Zusatzleistung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MsbG zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt (vgl. § 2 Abs. 4).

Die Parteien nutzen für die prozessuale Umsetzung die regulierungsbehördlichen Vorgaben der BNetzA aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen in der zuletzt durch Anlage 2 der Festlegung BK6-22-128 angepassten Form (nachfolgend **WiM**) in jeweils geltender Fassung.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Vereinbarung gilt für vom Messstellenbetreiber betriebene Messstellen, die
 a. mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind und
 b. einer durch den Lieferanten belieferten Marktlokation zugeordnet sind und
 c. vom Lieferanten auf Grundlage eines mit dem Letztverbraucher für die betreffende Marktlokation abgeschlossenen All-inclusive-Liefervertrags beliefert werden, der ihm auch die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts ermöglicht.
2. Unter Anwendung des Use-Case „*Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB*“ (Ziffer 10.3.4. der WiM) bzw. *„Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“* (Ziffer 10.3.6. der WiM) legen die Parteien die Messstellen fest, für die der Lieferant die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts nach Maßgabe dieser Vereinbarung übernimmt.
3. Die Parteien können die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für eine Messstelle unter Anwendung des Use-Case „*Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB*“ (Ziffer 10.3.5. der WiM) bzw. *„Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“* (Ziffer 10.3.7. der WiM) beenden.
4. Der Messstellenbetreiber rechnet das Messstellenbetriebsentgelt – auch bei Personenidentität mit dem Netzbetreiber – gesondert (mittels einer separaten INVOIC) neben der Netznutzungsabrechnung ab.[2]

[1] Wir beziehen über die Formulierung bewusst sowohl die verpflichtenden Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 MsbG als auch die freiwilligen Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 3 MsbG ein, da nicht auszuschließen ist, dass bei Letzteren vom MSB auch Leistungen angeboten werden, die für Anschlussnutzer interessant sind.

[2] Die WiM sieht wahlweise die Möglichkeit einer integrierten Abrechnung des Entgelts für Messstellenbetrieb mit der Abrechnung der Netznutzung und alternativ die separate Abrechnung vor. Wir haben uns als Regelfall für die separate Abrechnung entschieden, da diese bei Lieferanten auf größere Akzeptanz stößt. Im Einzelfall kann hiervon allerdings unter Wahrung des Diskriminierungsverbots abgewichen werden.

© Becker Büttner Held (Stand 05/2024)

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten die jeweilige Messstelle nach § 1 dieser Vereinbarung und im Rahmen der §§ 50, 69 und 70 MsbG die Messwerte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag gegenüber seinen Kunden (Anschlussnutzer) zur Verfügung zu stellen.

2. Der Lieferant ist im Gegenzug verpflichtet, dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt für die in § 1 dieser Vereinbarung definierten Messstellen zu zahlen. Das – unter Beachtung von § 30 Abs. 4, 5 und 6 MsbG – für die jeweilige Messstelle zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers, derzeit veröffentlicht unter **www.stwvelbert.de/netze** Das jeweilige Preisblatt wird dem Lieferanten gemäß den Vorgaben der „*Austauschprozesse zum Preisblattkatalog*“ (Ziffer 10.2. der WiM) übermittelt.

3. Solange der Messstellenbetreiber die moderne Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem dem Lieferanten zur Verfügung stellt und sich dieser zur Zahlung des Entgelts nach Absatz 2 verpflichtet, hat der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb.

4. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleibt der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen bzw. der in diesem Verhältnis geschlossenen Verträge zur Erbringung der weiteren Leistungen des Messstellenbetriebs gemäß § 3 Abs. 2 MsbG verpflichtet.

§ 3 Entsprechende Anwendung des Netznutzungsvertrags

1. Die in Absatz 2 genannten Regelungen des jeweils von der BNetzA festgelegten Netznutzungsvertrags (aktuell: Festlegung BK6-20-160) gelten für den vorliegenden Vertrag entsprechend.[3]

2. Die in Absatz 1 vereinbarte entsprechende Anwendbarkeit betrifft folgende Regelungen:

 - Abrechnung, Zahlung und Verzug
 - Vorauszahlung
 - Haftung
 - Ansprechpartner
 - Datenaustausch und Vertraulichkeit
 - Vollmacht
 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4 Laufzeit / Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

Velbert, den, den

.....

Stadtwerke Velbert GmbH **(Lieferant)**

[3] Beachten Sie bitte, dass der Messstellenbetreiber nach den geltenden Vorgaben zum Datenschutz zur Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertrags verpflichtet ist. Da wir davon ausgehen, dass eine entsprechende Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits bei Abschluss des Netznutzungsvertrags der BNetzA zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber als Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt, haben wir für diesen Vertrag auf ein entsprechendes Muster verzichtet. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie eine Musterinformation über die Verarbeitung personenbezogener Daten auch für diesen Vertrag benötigen.

© Becker Büttner Held